Stand: 19.12.2012

Feuerwehrsatzung der Stadt Sömmerda

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBI. S. 531) in der jeweils gültigen Fassung, des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und dem Katastrophenschutzes (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBI. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBI. S.113) in der jeweils gültigen Fassung und der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBI. S. 39) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Stadt Sömmerda mit allen Ortsteilen (nachfolgend Stadt genannt) ist Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird eine Freiwillige Feuerwehr aufgestellt. Als öffentliche Feuerwehr ist diese eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Stadt Sömmerda.

Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Sömmerda".

(2) In den Ortsteilen können weitere Feuerwehren aufgestellt werden. Diese führen zum Namen "Freiwillige Feuerwehr Sömmerda" den Namen des Ortsteils.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfasst den vorbeugenden sowie den abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Freiwilligen Feuerwehren die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Der Bürgermeister kann für den Dienstablauf und organisatorische Regelungen in den Feuerwehren eine entsprechende Dienstanweisung erlassen.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sömmerda bestehen aus:
 - den Einsatzabteilungen,
 - den Ehren- und Altersabteilungen und
 - sofern vorhanden, den Jugendabteilungen

Stand: 19.12.2012

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer, bei deren Abwesenheit den Stellvertretern oder dem Einsatzleiter, unverzüglich anzuzeigen:
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verlust oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhaften Verletzungen findet § 14 Abs. 7 ThürBKG Anwendung.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme, Heranziehung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 - 4 ThürBKG und eines erweiterten behördlichen Führungszeugnisses. Bei Aufnahme des Antragstellers in den Feuerwehrdienst übernimmt die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis die Stadt Sömmerda. In diesem Fall verbleibt das Führungszeugnis bei der Stadt.
- (2) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Grundlage für die Mitgliedschaft ist ein schriftliches Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (4) Die Aufnahme und Heranziehung erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Wehrführers, durch den Bürgermeister.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (6) Neuaufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen im Einsatz erst nach erfolgreicher feuerwehrtechnischer Ausbildung (Truppmannausbildung Teil 1/Grundausbildung) und nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Einsatzkräften eingesetzt werden.

Stand: 19.12.2012

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung endet mit:
 - der Vollendung des durch Gesetz festgelegten Höchstalters für Einsatzkräfte einer Freiwilligen Feuerwehr.
 - dem Austritt,
 - der Entpflichtung,
 - dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entpflichten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn eine unbillige Härte darstellt.
- (4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Vor der Entpflichtung ist der Feuerwehrausschuss der Stadtbrandmeister und der Wehrführer zu hören und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wichtige Gründe sind unter anderem:

- eingetretene gesundheitliche oder geistige Nichteignung,
- mangelnde Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungen.
- das Nichtbefolgen dienstlicher Anweisungen/die Verletzung von Dienstpflichten,
- das Begehen von Straftaten,
- die Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr oder
- der Verstoß gegen das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden, wenn sie mindestens 5 Jahre der jeweiligen Einsatzabteilung angehören.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- die für den Feuerwehrdienst geltenden Vorschriften und Weisungen zu befolgen,
- 2. im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.

Stand: 19.12.2012

- 3. an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Dienstausbildungen regelmäßig teilzunehmen.
 - 4. die Pflicht, ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - 5. die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 - 6. die Pflicht, eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen, dem Wehrführer zu melden.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor erfolgreichem Abschluss der Truppmannausbildung nur bedingt eingesetzt werden.
- (4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für ihre Teilnahme am Einsatz ein pauschaler Aufwendungsersatz entsprechend einer Satzung gewährt.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr seine Dienstpflicht, insbesondere die, die sich aus § 7 Abs. 2 dieser Satzung ergeben, so können durch den Bürgermeister folgende Disziplinarmaßnahmen getroffen werden:
 - 1. Ermahnung,
 - 2. Verweis.
- (2) Die Disziplinarmaßnahme wird durch den Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrauschusses und des Stadtbrandmeisters verhängt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Eine Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen, der Verweis erfolgt schriftlich. Die Disziplinarmaßnahme Ermahnung gilt nach einem Jahr und die Disziplinarmaßnahme Verweis gilt nach zwei Jahren als getilgt, sofern gegen den Betroffenen in dieser Zeit keine weitere Disziplinarmaßnahme verhängt wird.

§ 9

Führungskräfte

- (1) Führer und Unterführer im Sinne des ThürBKG werden vom Bürgermeister, auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bestellt. Zum Führer oder Unterführer kann nur bestellt werden, wer die persönliche und fachliche Eignung besitzt und seinen Wohnsitz mit ständigem Aufenthalt in der Stadt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Führer und Unterführer können für ein Jahr auf Probe und nach erfolgreich absolvierter Probezeit für 5 weitere Jahre bestellt werden.

Stand: 19.12.2012

§ 10

Einsatzleitung

Die Einsatzleitung regelt sich nach § 24 des ThürBKG. Die Gesamteinsatzleitung regelt sich nach § 23 ThürBKG.

§ 11

Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer entsprechend des § 6 Abs. 1 Pkt. 1 dieser Satzung oder dauernder Dienstuntauglichkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet. In die Ehrenabteilung kann aufgenommen werden, wer besondere Verdienste im Brandschutzwesen der Stadt Sömmerda erbracht hat. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (2) Die Zugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 12

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Sömmerda führt den Namen "Jugendfeuerwehr Sömmerda". In den Ortsteilen wird der Ortsteilname mit angeführt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Sömmerda ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich beim Wehrführer unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme selbst entscheidet der jeweilige Jugendfeuerwehrwart im mehrheitlichen Einvernehmen mit den Jugendgruppenleitern.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Sömmerda unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandmeisters, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte und der Wehrführer bedient.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige:
 - 1. in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
 - 2. seinen Austritt erklärt,
 - 3. die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - 4. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - 5. aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird.
- (5) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihren Dienst selbstständig unter der Leitung des Jugendfeuerwehrwartes unter Aufsicht des Wehrführers. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und soll die Befähigung zum Gruppenführer besitzen. Er muss einen Lehrgang an einer Jugendausbildungsstätte besucht haben und den Abschluss als Jugendgruppenleiter haben.

Stand: 19.12.2012

(6) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Bürgermeister auf Vorschlag der jeweiligen Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 6 Jahren bestellt.

§ 13

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Sömmerda ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Bürgermeister bestellt. Eine Doppelfunktion als Wehrführer und Stadtbrandmeister oder als deren Stellvertreter ist nicht möglich.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Feuerwehren der Stadt angehört und die erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitzt sowie seinen Wohnsitz mit ständigem Aufenthalt in der Stadt hat. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen erhält.
- (4) Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sömmerda und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtung und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.
- (5) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister, soweit dieser ehrenamtlich tätig ist, bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (6) Der Bürgermeister hat vor Ablauf der Wahlperiode oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen dreier Monate nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Stadtbrandmeisters und/oder dessen Stellvertreter stattfinden kann.
- (7) Die Wehrführer führen die jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren unter Leitung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung angehört, die persönliche und fachliche Eignung besitzt und seinen Wohnsitz mit ständigem Aufenthalt in der Stadt hat. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen erhält.
- (8) Die Stadt kann aus wichtigem Grund
 - 1. den Stadtbrandmeister nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen der Stadt,
 - den Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehr entlassen; für die Stellvertreter gilt diese Regelung entsprechend; der Bürgermeister kann die Führer und Unterführer nach Anhörung des Stadtbrandmeisters von ihrer Funktion entbinden.

Stand: 19.12.2012

§ 14

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Feuerwehren je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Ein Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer und den gewählten Vertretern der Einsatzabteilung. Diese sind stimmberechtigt. Die Vertreter der Einsatzabteilung werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Hinzu kommen ein Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendwart, welche nicht stimmberechtigt sind. Pro angefangene 10 Mitglieder der Einsatzabteilung kann ein Ausschussmitglied gewählt werden. Gewählt werden kann nur, wer mindestens 5 Jahre der jeweiligen Einsatzabteilung angehört. Reicht deren Anzahl nicht aus, können Abweichungen im mehrheitlichen Einvernehmen der jeweiligen Einsatzabteilung zugelassen werden.
- (3) Der Feuerwehrausschuss hat sich mindestens einmal in 3 Monaten zusammen zu finden. Die Einladung erfolgt durch den Wehrführer. Der Wehrausschuss hat sich binnen 7 Werktagen zusammenzufinden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder fordert.
- (4) Feuerwehrauschuss trifft seine Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kommt keine Empfehlung zustande.

§15

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, die übertragenen Angelegenheiten des Brandschutzes und die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sömmerda zu koordinieren.
- (2) Der Wehrführerausschuss hat sich mindestens einmal in 3 Monaten zusammen zu finden. Die Einladung erfolgt durch den Stadtbrandmeister mindestens 7 Werktage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Der Wehrführerausschuss berät insbesondere über die Unterhaltung der Einsatztechnikund -mittel sowie die Beschaffung von Technik, Ausrüstung und deren jeweiliger Unterhaltung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 16

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrführer findet jährlich je eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sömmerda statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

Stand: 19.12.2012

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Angehörigen und dem Bürgermeister mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

§ 17

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet j\u00e4hrlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt S\u00f6mmerda statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht \u00fcber das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Bürgermeister einberufen. Der Termin wird im Amtsblatt der Stadt Sömmerda bekanntgemacht. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

§ 18

Wahlen

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den der Bürgermeister bestimmt.
- (2) Ort, Zeit und Gegenstand der Wahlen werden 14 Tage vorher im Amtsblatt der Stadt Sömmerda bekanntgegeben.
- (3) Der ehrenamtliche Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreter der Ehren- und Altersabteilungen für den jeweiligen Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschuss wird als einfache Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. In den jeweiligen Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des ehrenamtlichen Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und deren Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.

Stand: 19.12.2012

§ 19

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen, Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Sömmerda wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.2008 außer Kraft.

Sömmerda, den 19.12.2012

Siegel

Hauboldt Bürgermeister